

III. Die Sportjugend Mecklenburg - Vorpommern (SJ MV) ist auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit dem 23.09.1990 tätig, verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Jugendhilfe und leistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die SJ MV ist eine unabhängige Jugendorganisation. Eine Aufgabe der SJ MV ist es, den Sport zu fördern und zu entwickeln. Weiterhin will der SJ MV durch seine Tätigkeit den Kindern und Jugendlichen eine körperliche und geistige Bildung ermöglichen und Sport in zeit- und jugendgemäßen Formen anbieten.

In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit, religiöse und weltanschauliche Toleranz sowie Schutz und Erhalt der Umwelt ein.

Mit dem Ziel junge Menschen zu befähigen, sich kreativ, selbstbewußt, verantwortungsbewußt und kritisch in ihren Sportverein einzubringen, finden Ausbildungen zum Jugendgruppenhelfer statt.

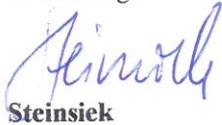
Durch die personellen und fachlichen Voraussetzungen der SJ MV Falken ist davon auszugehen, daß in quantitativer und qualitativer Hinsicht ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe geleistet werden kann.

Die Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse erscheint gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 07.10.1997 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrage



Steinsiek

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern

Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern
Behördenzentrum, Postfach 11 01 63, 17041 Neubrandenburg

Sportjugend Mecklenburg-Vorpommern
von - Flotow - Straße 20

19059 Schwerin

Ihr Zeichen/vom	Aktenzeichen: LJA 100-S-003	Ihr Ansprechpartner: Herr Steinsiek	Hausanschluß: 2704	Neubrandenburg, 11.01.2000
-----------------	--------------------------------	--	-----------------------	-------------------------------

**Betr.: Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG
hier: Ergänzungsbescheid zum Anerkennungsbescheid vom 07.10.1997**

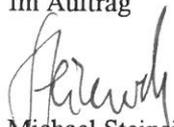
Das Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern erläßt folgenden **Bescheid**:

1. Die im o.g. Bescheid vom 07.10.1997 ausgesprochene Anerkennung erstreckt sich, gemäß Pkt.V der gemeinsamen Empfehlung des Kultusministeriums, des Landkreistages und des Städte- und Gemeindetages von M-V für die Grundsätze zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i.V.m. § 16 AGKJHG-Org, auch auf die Untergliederungen der Sportjugend M-V, - die Stadt- bzw. Kreissportjugenden und die Landesfachverbandsjugend - soweit diese als Grundlage für ihre Jugendarbeit eine dem § 19 der Jugendordnung entsprechende eigene Jugendordnung beschlossen haben und dementsprechende Jugendarbeit leisten.
2. Alle weiteren Festlegungen des Bescheides vom 07.10.1997 bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid des Landesjugendamtes M-V vom 11.01.2000 kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesjugendamt M-V, Behördenzentrum, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Michael Steinsiek

Postfachadresse:
Landesjugendamt M-V
Behördenzentrum
Postfach 11 01 63
17041 Neubrandenburg

Hausadresse:
Landesjugendamt M-V
Neustrelitzer Straße 120
Block E
17033 Neubrandenburg

Telefon:
☎ (0395) 380 2700
(0395) 380 2702
(0395) 380 2703
Fax (0395) 380 2303

Bankverbindung:
Landesbezirkskasse Neubrandenburg
Bundesbank 15001503 (BLZ 150 000 00)

Sprechzeiten:
Montag - Freitag
Nur nach
Vereinbarung

S03ERGBE.DOC